



Rechtsanwaltskosten sind grundsätzlich von der Schädigerversicherung zu ersetzen

BGB § 249 II 1

1. Sind dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne Weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, so ist dies ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch bei fiktiver Schadensabrechnung grundsätzlich zu berücksichtigen ist.

2. Zum Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten bei einem Verkehrsunfall.

BGH, Urteil vom 29.10.2019 – VI ZR 45/19

Zum Sachverhalt

Die Kl., ein großes, international tätiges Autovermietungsunternehmen, nahm die Bekl. auf restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Die volle Haftung der Bekl. für den Unfallschaden steht dem Grunde nach außer Streit. Die Kl. hat den Reparaturschaden fiktiv – auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens – iHv 1443,78 Euro netto abgerechnet. Hiervon hat die Bekl. 1.318,11 Euro erstattet. Nicht ersetzt hat sie den nunmehr mit der Klage geltend gemachten Differenzbetrag von 125,67 Euro, der laut Abrechnung für UPE-Aufschläge, einen Kleinteilzuschlag und einen Teil der Lackmaterialkosten anfällt. Die Bekl. begründet dies damit, dass die Kl. als großes Autovermietungsunternehmen bei Reparaturen Großkundenrabatte erhalte und deshalb diese Aufschläge und Kosten nicht anfielen. Den Großkundenrabatt müsse sich die Kl. auch bei fiktiver Abrechnung anrechnen lassen.

Mit der Klage wurden außerdem außergerichtliche Rechtsanwaltskosten iHv 281,30 Euro aus einem Gesamtschaden von 2.066,26 Euro geltend gemacht, in dem neben den Reparaturkosten iHv 1.443,78 Euro auch Sachverständigenkosten, eine Auslagenpauschale und Schadensersatz wegen Wertminderung enthalten sind. Deren Ersatz hat die Bekl. mit

der Begründung verweigert, es handle sich um einen einfach gelagerten Schadensfall und die Kl. sei hinreichend geschäftlich gewandt, die Ansprüche selbst geltend zu machen. Allenfalls schulde die Bekl. außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten aus dem nicht regulierten Differenzbetrag.

Das *AG Nürnberg* (Urt. v. 15.5.2018 – 239 C 5769/17) hat der Klage überwiegend – mit Abstrichen beim Zinsauspruch – stattgegeben. Das *LG Nürnberg-Fürth* (Urt. v. 16.1.2019 – 8 S 3262/18) hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen. Mit der vom BerGer. zugelassenen Revision verfolgte die Bekl. ihren Klageabweisungsantrag (mit Ausnahme vom *AG* zugesprochener und bereits mit der Berufung nicht mehr angegriffener Entziehungszinsen) weiter. Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das BerGer.

Aus den Gründen

.....

Der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch umfasst grundsätzlich auch den Ersatz der durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten, § 249 II 1 BGB. Nach der ständigen Rechtsprechung des *BGH* (*Senat* NJW 2017, 3588 Rn. 6; NJW 2006, 1065; NJW 2005, 1112 = *VersR* 2005, 558 [559]; *BGHZ* 127, 348 [350] = NJW 1995, 446; *BGH* NJW 2015, 3447 Rn. 55) hat der Schädiger allerdings nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Auch dabei ist gemäß dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadensbetrachtung Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen (vgl. *Senat* NJW 2017, 3527 Rn. 10; NJW 2012, 2194 = *DAR* 2012, 387 Rn. 8; NJW-RR 2007, 856 Rn. 10, jew. mwN). An die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, dass aus Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger oder dessen Versicherer einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen (vgl. *Senat* NJW-RR 2007, 856; NJW 2005, 1112 = *VersR* 2005, 558 [559]; *BGHZ* 127, 348 [351 f.] = NJW 1995, 446). In derart einfach gelagerten Fällen kann der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, etwa wenn der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie Krankheit oder Abwesenheit nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden (*Senat* *BGHZ* 127, 348 [352] = NJW 1995, 446; NJW-RR 2007, 856; *BGH* NJW 2015, 3447 Rn. 55).

Nach diesen Grundsätzen kann sich eine etwaige Geschäftsgewandtheit des Geschädigten – insbesondere Sach- und Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der Abwicklung

vergleichbarer Schadensfälle – (nur) in zweierlei Hinsicht auswirken: Erstens bei der Beurteilung, ob aus Sicht des entsprechend qualifizierten Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger (oder dessen Haftpflichtversicherer) ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Zweitens hat der Geschädigte, wenn es sich nach den genannten Kriterien um einen derart einfachen, aus seiner Sicht zweifelsfreien Fall handelt, sein Wissen bei der erstmaligen Geltendmachung des Schadens einzusetzen (vgl. *Senat NJW-RR 2007*, 856 Rn. 13), darf also die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts (zunächst) nicht für erforderlich erachten. Handelt es sich hingegen nicht um einen einfach gelagerten Fall, ist der Geschädigte, gleich ob Privatperson, Behörde oder Unternehmen, ungeachtet etwaiger Erfahrungen und Fachkenntnisse zur eigenen Mühewaltung bei der Schadensabwicklung nicht verpflichtet (vgl. *Senat BGHZ 127*, 348 [352 f.] = *NJW 1995*, 446). Demnach kann es auch einem mit Schadensabwicklungen vertrauten Unternehmen nicht verwehrt werden, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, sofern nicht zweifelsfrei ist, dass und inwieweit der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners den Schaden regulieren wird (*Zoll in Wussow*, Kap. 41 Rn. 132). Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwalts, also die Sicht *ex ante* (vgl. *BGHZ 30*, 154 [157 f.] = *NJW 1959*, 1631; *Hunecke NJW 2015*, 3745 [3746]).

Die Beurteilung des BerGer., dass es sich vorliegend nicht um einen einfach gelagerten Fall handelt, hält der im Rahmen des § 287 ZPO eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

Die Ansicht des BerGer., dass die schadensrechtliche Abwicklung eines Verkehrsunfalls, an dem zwei Fahrzeuge beteiligt waren, jedenfalls im Hinblick auf die Schadenshöhe regelmäßig keinen einfach gelagerten Fall darstellt, wird inzwischen von der wohl überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung der unteren Instanzgerichte geteilt

(zB *AG Hamburg DV 2018*, 149; *AG Flensburg NJW-RR 2012*, 432 Rn. 11 ff.; *LG Krefeld NJW-RR 2011*, 1403 Rn. 9; *AG Münster NJW-RR 2011*, 760 Rn. 6 ff.; *AG Köln SP 2011*, 267; *LG Itzehoe*, SP 2009, 31 für Unfall im Begegnungsverkehr und Schadenshöhe ab 2.000 Euro; *AG Kassel NJW 2009*, 2898; *AG Frankfurt a. M.*, Urt. v. 3.3.2011 – 29 C 74/11, BeckRS 2012, 5413 Rn. 8 ff.; *LG Mannheim NJOZ 2007*, 4525; aA zB *LG Münster Urt. v. 8.5.2018 – 3 S 139/17*, BeckRS 2018, 15391 Rn. 31 ff.; *LG Berlin*, SP 2009, 446), ebenso in der Literatur (zB *Zoll in Wussow*, Kap. 41 Rn. 132; *Kuhnert in Haus/Krumm/Quarch*, *Gesamtes Verkehrsrecht*, 2. Aufl., § 249 BGB Rn. 207 für Rechtsunkundige; *Hunecke NJW 2015*, 3745 [3747]; *Wagner NJW 2006*, 3244 [3245 f., 3248]); *Freymann/Rüßmann in jurisPK-Straßenverkehrsrecht*, § 249 Rn. 234; *Schneider in Berz/Burmann*, *HdB des Straßenverkehrsrechts*, 39. EL, 5. C.Rn. 82; aA zB *Böhm/Lennartz MDR 2013*, 313).

Dabei wird zu Recht darauf abgestellt, dass bei einem Fahrzeugschaden die rechtliche Beurteilung nahezu

jeder Schadensposition in Rechtsprechung und Lehre seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert wird, die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu nach wie vor fortentwickelt wird und dementsprechend zwischen den Geschädigten und den in der Regel hoch spezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge – wie auch vorliegend – bis in die letzte Gerichtsinstanz gestritten wird.

Insoweit besteht, wie vom BerGer. zutreffend festgestellt, keine Vergleichbarkeit mit dem dem Senatsurteil vom 8.11.1994 (BGHZ 127, 348 = NJW 1995, 446) zugrunde liegenden Fall, in welchem es um die Beschädigung von Autobahnanlagen (Leitplanken, Verkehrszeichen etc.) durch Kraftfahrzeuge ging (vgl. *Nixdorf* VersR 1995, 257 [260]; *Wagner* NJW 2006, 3244 [3248 f.]). Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne Weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene Geschädigte durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und – gegebenenfalls unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens – die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenspositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus (entgegen *Nugel* jurisPR-VerkR 24/2008, Anm. 5 sub D 2).

Nach den Feststellungen des AG, auf die das Berufungsurteil Bezug genommen hat, hat die Kl. Rechtsanwaltskosten aus einem Gesamtschadensbetrag geltend gemacht, der neben den fiktiven Reparaturkosten eine Wertminderung, Sachverständigenkosten und eine Auslagenpauschale erfasste. Es ist schon mit Blick auf die – von der Bekl. dann tatsächlich angegriffene – Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten, aber zum Beispiel auch auf die Position der Sachverständigenkosten, deren Ersatzfähigkeit dem Umfang nach gerichtsbekannt häufig höchst umstritten ist, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das BerGer. von einem nicht einfach gelagerten Fall ausgegangen ist. Dann aber durfte nach den oben dargelegten Grundsätzen auch die Kl. als großes Mietwagenunternehmen ungeachtet ihrer Geschäftsgewandtheit die Einschaltung eines Rechtsanwalts bereits für die erstmalige Geltendmachung ihres Schadensersatzanspruchs für erforderlich halten. Sie musste insbesondere mit der Beauftragung nicht erst einmal abwarten, wie der Haftpflichtversicherer auf die Geltendmachung des Anspruchs reagiert (vgl. *Zoll* in *Wussow*, Kap. 41 Rn. 132; *Wagner* NJW 2006, 3244 [3248]).

Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht. Abzustellen ist dabei auf die letztlich festgestellte oder unstreitig gewordene Schadenshöhe (*Senat NJW 2018, 935 = VersR 2018, 237 Rn. 7 f. mwN*). Nach diesen Grundsätzen wird das BerGer. mit der erneuten Entscheidung über den Umfang der zu ersetzenden fiktiven Reparaturkosten die Höhe der zu ersetzenden Rechtsanwaltskosten festzustellen haben.